

Zum reaktionären Charakter der sog. Staatsschutzbestimmungen im Bonner Regierungsentwurf eines neuen Strafgesetzbuchs

Der Komplex der sogenannten Staatsgefährdung

Neben den in der letzten Fortsetzung dieser Artikelreihe besprochenen Entwurfsvorschriften über die sog. Organisationsdelikte* haben die Bestimmungen eine vorrangige politische Bedeutung, die jegliches Streben nach Entspannung und Verständigung der Deutschen untereinander mit Freiheitsstrafe bedrohen. Sie sind im wesentlichen in § 373 des Entwurfs* enthalten, für dessen offizielle Bezeichnung der Begriff „staatsgefährdende Agententätigkeit“ gewählt wurde. Allein schon dieser Begriff widerspiegelt die von den herrschenden Kreisen in Bonn in der deutschen Frage betriebene Politik. Die Furcht vor dem Verlust ihrer friedens- und volksfeindlichen Positionen und nicht zuletzt auch die Furcht vor der weiteren außenpolitischen Isolierung veranlaßt die Militaristen zu immer neuen Versuchen, die Verbreitung der Wahrheit über die Blitzkriegspläne zu unterbinden oder wenigstens als „östliche Zweckpropaganda“ hinzustellen. Dementsprechend wird behauptet, daß alle diejenigen — gleichgültig, ob es sich um DDR-Bürger oder um Westdeutsche, um Arbeiter, Wissenschaftler und Studenten, um Mitglieder demokratischer Organisationen oder Nichtorganisierte handelt — „kommunistische Agenten“ seien, die miteinander Gespräche über Abrüstung und Entspannung, über das Verbot der Atomwaffen usw. führen. Alle diese Menschen sollen — und das ist eine typische Ausgeburt der antikommunistischen Hysterie — vor der Öffentlichkeit als „Sendboten dunkler Mächte“ diffamiert werden, um bereits dadurch ihre Wirksamkeit als Träger echter Friedensliebe und realer Bestrebungen nach Sicherung der Freiheit für die Volksmassen, über die Lebensfragen der Nation selbst zu entscheiden, nach Möglichkeit zu beeinträchtigen. Andererseits soll mittels dieser Diffamierung davon abgelenkt werden, daß es ausschließlich die in Bonn herrschenden Gruppen sind, die vor allem über Westberlin mit Waffen, Sprengstoffen und Giften ausgerüstete Agentengruppen in die DDR und andere

sozialistische Staaten entsenden, um dort Diversions-, Sabotage- oder andere Terrorakte durchzuführen.

Aus den angeführten Gründen wäre es auch verfehlt, in dem vorgeschlagenen § 373 und seiner Erläuterung in der Begründung des Entwurfs nach Formulierungen oder Hinweisen zu suchen, die auf einen Abbau der gesinnungsstrafrechtlichen Linie hindeuten. Im wesentlichen ist davon die Rede, daß der neue § 373 zu einem Teil dem „in § 92 StGB enthaltenen Tatbestand des staatsgefährdenden Nachrichtendienstes“ entlehnt sei und im übrigen am § 100 d Abs. 2 StGB (sog. landesverräterische Konspiration) anknüpfe². In diesem Zusammenhang ist der Umstand beachtlich, daß der politische Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) und in seinem Gefolge die politischen Sonderstrafkammern die letztgenannten Vorschriften neben § 90 a StGB in den weitaus meisten Fällen zur Anwendung brachten. Die Art und Weise, wie die §§ 92 und 100 d StGB bisher ausgelegt und angewendet wurden, macht die Behauptung der Entwurfsverfasser und der Mitglieder der Gesetzgebungskommission (der auch der Vorsitzende des politischen Strafsenats des BGH, Jagusch, angehört), in den neuen Vorschriften seien Generalklauseln vermieden, festumrissene Tatbestände geschaffen und Einschränkungen vorgenommen worden³, von vornherein unglaubwürdig. Die zugleich abgegebene Erklärung, diese Einschränkungen seien „das Ergebnis der Erfahrungen, die seit der Einführung der Strafbestimmungen über die Staatsgefährdung gewonnen worden sind“⁴, ist ein weiterer Anlaß, die Ergebnisse der bisherigen Spruchpraxis festzuhalten. Ist es doch eine unbestrittene Tatsache, daß die Auslegung und Anwendung geltender Gesetze wesentliche Berücksichtigung bei den Arbeiten de lege ferenda finden.

Seit 1958 wurden unzählige Bürger der DDR nach § 92 StGB zumindest wegen Versuchs der „Förderung bzw. Unterstützung eines staatsgefährdenden Nachrichtendienstes“ zu Freiheitsstrafen verurteilt. Diesen Urteilen lag als einzig exakt feststellbarer Sachverhalt die Tatsache zugrunde, daß sich die Verurteilten mit ihren in Westdeutschland lebenden Verwandten, mit Bekannten, Freunden oder Berufskollegen über Fragen der Abrüstung, den Abschluß eines Friedensvertrages, den demokratischen, friedlichen Weg zur Wiedervereinigung oder über die sozialen Konsequenzen der Atomrüstungspolitik Bonns unterhielten und verständigten. Die strafgerichtliche Verfolgung dieser höchst menschlichen Kontakte rief sogar unter beamteten westdeutschen Juristen Kritik hervor. Unlängst griff z. B. K ü c h e n h o f f, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Münster, diese Kritik auf und hob in diesem Zusammenhang folgende Fälle hervor:

„So wurde z. B. ein Mitglied einer Betriebsgewerkschaftsleitung wegen Versuchs nach § 92 bestraft, weil

³ Begründung des Gesetzentwurfs, Bundesratsdruck.Sache Nr. 270 60, S. 509 und 521.

² a. a. O., S. 508.

* a. a. O., S. 509.

* NJ 1961 S. 203.

1 Der § 373 lautet:

(1) wer, für eine Regierung, eine Partei, eine andere Vereinigung oder eine Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einen ihrer Mittelsmänner handelnd,

1. auf Personen, die sich im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden, zu politischen Zwecken einwirkt und dadurch absichtlich oder wissentlich Bestrebungen in diesem Bereich gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt,

2. durch Erkunden der Verhältnisse oder durch Verschaffen von Gelegenheit der Ausführung oder dem Vorhaben einer solchen Tätigkeit Vorschub leistet oder

3. Agenten zur Vornahme einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Handlungen in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes entsendet,

wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso werden Mitglieder des Bundestages oder eines Gesetzgebungsorgans eines zur Bundesrepublik Deutschland gehörenden Landes, Amtsträger und Soldaten bestraft, die zu einer Regierung, einer Partei, einer anderen Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes Beziehungen aufnehmen oder unterhalten und dadurch absichtlich oder wissentlich Bestrebungen in derartigen Sache gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze herbeizuführen suchen oder sich in ihren Dienst stellen.

(3) Der Versuch ist strafbar.